

## 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge zwischen der Postcon Konsolidierung GmbH, mit der Postcon Regional Rhein-Ruhr GmbH oder mit der Postcon National GmbH & Co. KG (nachfolgend jeweils „Postcon“) und dem Auftraggeber über die Beförderung von Briefen, briefähnlichen Sendungen und Paketen (nachfolgend „Sendungen“) und damit zusammenhängende Dienstleistungen (Erbringung von Postdienstleistungen).
- (2) Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen nebst AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
- (4) Änderungen der AGB teilt Postcon schriftlich mit. Soweit der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Änderungen schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als akzeptiert. Postcon wird den Vertragspartner bei Beginn der Frist darauf gesondert hinweisen.

## 2 Beförderungsaufträge – Begründung und Ausschlüsse

- (1) Beförderungsaufträge eines Auftraggebers kommen für bedingungsgerechte Sendungen durch Übergabe der Sendungen und deren Übernahme in die Obhut der Postcon oder von ihr beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser AGB zustande.
- (2) Folgende Sendungen sind von der Beförderung ausgeschlossen:
  1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, insbesondere gegen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen oder besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern; hierzu gehören auch Sendungen bzw. Güter, deren Beförderung nach den Verträgen des Weltpostvereins nicht zugelassen ist; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
  2. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
  3. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen beinhalten; ausgenommen sind Urnen sowie wirbellose Tiere wie Bienenköniginnen und Futterinsekten, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
  4. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt;
  5. Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), enthalten; zugelassen sind aber Briefmarken und Warengutscheine, jeweils bis zu einem tatsächlichen Wert von 25,00 EUR, sowie einzelne Fahrkarten und einzelne Eintrittskarten;
  6. Pakete, deren Inhalt einen Wert von über 520,00 € je Sendung hat.
- (3) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Inhaltes oder in sonstiger Weise nicht den vereinbarten Bedingungen oder diesen AGB, steht es Postcon frei,
  1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
  2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgeben oder
  3. die Sendung ohne Benachrichtigung des Auftraggebers selbst zu befördern und dafür ein entsprechendes Entgelt gemäß Ziffer 7 (2) nachzufordern. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber bei Verdacht auf einen Verstoß gegen vertragliche Bedingungen oder diese AGB nähere Angaben verweigert.

## 3 Beförderungs- und Zustelleistungen der Postcon

- (1) Postcon befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Auftraggeber genannten Anschrift ab. Postcon darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter nach eigener Wahl bedienen.
- (2) Postcon ermittelt die Anzahl der sortierten Briefe maschinell. Die Zählung der an Postcon übergebenen Postsendungen bei Eingang im Sortierzentrum gilt als maßgeblich, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass er eine abweichende Anzahl von Sendungen übergeben hat.
- (3) Postcon stellt dem Auftraggeber den entsprechenden Nachweis über Sendungsmengen per Email und/oder zum Abruf auf der Website von Postcon zur Verfügung. Die von Postcon zur Verfügung gestellten Nachweise über Sendungsmengen werden Bestandteil der jeweiligen Rechnungen („zusammengesetzte Rechnung“). Postcon weist darauf hin, dass insbesondere für Zwecke des Vorsteuerabzugs diese Sendungsstatistiken zusammen mit den entsprechenden Rechnungen aufzubewahren sind.
- (4) Postcon übernimmt die Sendungen des Auftraggebers, sofern nicht anders vereinbart, in der Regel am Tag der Abholung oder zu einem späteren Zeitpunkt für die weitere Beförderung. Die weitere Beförderung erfolgt so rechtzeitig, dass eine Zustellung in Abhängigkeit vom Einlieferungstag am Folgetag der Abholung (E+1) oder am zweiten Tag nach der Abholung (E+2) angestrebt wird. Eine Zustellung zu einem bestimmten Termin ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Als Übergabetage gelten alle Tage außer Sonnabend, Sonntag und gesetzliche Feiertage.
- (5) Die Zustellung erfolgt unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in einen für den Empfänger bestimmten und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten oder eine vergleichbare Einrichtung. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger oder an einen durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsberechtigten

(„Empfangsbevollmächtigter“) erfolgen. Sendungen, die nicht in dieser Weise abgeliefert werden können, dürfen einem Ersatzempfänger aushändig werden. Ersatzempfänger sind: Angehörige des Empfängers; andere in den Räumen des Empfängers anwesende geeignete Personen; Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind, der Zusteller den Empfänger unverzüglich mittels Benachrichtigungskarte über die Sendungen und die Person des Ersatzempfängers (Name und Anschrift des Hausbewohners bzw. Nachbarn) durch Einlegen in die Empfangseinrichtung des Empfängers (Hausbriefkasten usw.) informiert, es sich nicht um Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ oder „Rückschein“ handelt, der Auftraggeber – soweit zulässig – keine entgegenstehende Vorausverfügung erteilt und der Empfänger nicht durch Mitteilung in Textform eine derartige Zustellung untersagt hat.

- (6) Postcon kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person (z. B. PIN) in körperlicher Form dokumentiert.
- (7) Postcon reicht dem Auftraggeber die quittierten Einlieferungsbelege für Sendungen, die mit einem Beleg aufzuliefern waren, sowie Empfangsbestätigungen, unverzüglich zurück.
- (8) Sofern vertraglich vereinbart, erbringt Postcon für den Auftraggeber auch sonstige Hol- und Bringleistungen (z.B. Postfachleerung, oder Mitnahmelieferungen).
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stempel und Vermerke auf der Sendung zu dulden, wenn sie betrieblich erforderlich sind und die Interessen des Auftraggebers nur unwesentlich beeinträchtigen. Postcon wird darauf achten, dass sich das äußere Erscheinungsbild der Sendungen im Übrigen nicht verändert. Insbesondere dürfen die Sendungen nicht beschädigt, geknickt, verschmiert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
- (10) Postcon stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Briefbehälter kostenlos zur Verfügung und bestellt für ihn ggf. erforderliche Behälterwagen. Die Briefbehälter und Behälterwagen werden nur zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt.

## 4 Übergabe der Sendungen bei Abholung

- (1) Der Auftraggeber stellt seine Sendungen an dem vereinbarten Ort ab Beginn und bis Ende des vereinbarten Zeitfensters vollständig zur Abholung bereit und gewährleistet den Zugang zum Abholungsort.
- (2) Zulässige Abweichungen vom vereinbarten Tagesablauf sind Postcon rechtzeitig, d.h. mindestens einen Tag vor Eintreten der Abweichung mitzuteilen. Eine zulässige Abweichung liegt insbesondere vor, wenn ausnahmsweise keine Abholung erfolgen soll, oder wenn die übliche Briefmenge über- bzw. unterschritten wird.

## 5 Unzustellbare Sendungen und Sendungsrückführung

- (1) Unzustellbare Sendungen werden nach Wahl des Auftraggebers zu ihm zurückgeführt oder vernichtet. Sendungen sind unzustellbar, wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird, die Annahme durch den Empfänger oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird, der Empfänger nicht ermittelt werden kann oder Gefahr für den Zusteller am Zustelloort besteht. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Zustellung über eine vorhandene Empfangseinrichtung (z.B. Zukleben/Einwurfverbot am Hausbriefkasten) oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.
- (2) Kann eine unzustellbare Sendung nicht zum Auftraggeber zurückbefördert werden, weil der Auftraggeber Postcon nicht bekannt oder für Postcon nicht erkennbar ist, ist Postcon zur Öffnung der Sendung berechtigt. Kann die Sendung auch nach ihrer Öffnung nicht in zumutbarer Weise zum Auftraggeber zurückbefördert werden, kann Postcon die Briefsendung nach Ablauf von sechs Wochen vernichten. Verdorbene Sendungen sowie ausgeschlossene Sendungen nach Ziffer 2 (2) kann Postcon sofort vernichten. Darüber hinaus kann Postcon eine Sendung sofort vernichten, wenn der Auftraggeber auf die Rücknahme der Sendung verzichtet oder diese verweigert. Soweit Postcon dadurch Kosten entstehen, kann Postcon vom Auftraggeber deren Erstattung verlangen.

## 6 Bestimmungen zur Verzollung/Zoll- und Einfuhrabfertigung

- (1) Postcon schuldet keine gesonderten Leistungen im Falle einer notwendigen Verzollung oder bei der Zoll- und Einfuhrabfertigung von Sendungen. Die Sendungen des Auftraggebers müssen so für den Zoll deklariert und mit allen ggf. erforderlichen Dokumenten in dem Zoll etc. zugänglicher Form ausgestattet sein, dass die Sendungen ohne Verzögerung oder Nachteile für Postcon entgegengenommen, befördert und ausgeliefert werden können; Postcon prüft weder die Richtigkeit noch Vollständigkeit der Unterlagen. Gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungshandlungen des Empfängers hat der Auftraggeber sicherzustellen.
- (2) Ist die Beförderung der Sendungen wegen Verstoßes gegen zollrechtliche Vorschriften oder andere Gesetze nicht möglich, wird die Sendung dem Auftraggeber kostenpflichtig zurückgeführt. Dies gilt nicht, wenn die Sendung von den zuständigen Zollbehörden einbehalten wird. In diesem Falle ist die Beförderungspflicht von Postcon ebenfalls als erfüllt anzusehen.
- (3) Etwaige Zollstrafen oder sonstige Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Verzollung entstehen, werden von Postcon nicht – auch nicht vorübergehend – getragen. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen Schuldner der Forderungen und stellt Postcon frei.

## 7 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in der Anlage „Leistungen und Preise“ geregelten Entgelte und Pauschalen zu zahlen.
- (2) Der Auftraggeber wird Postcon über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten erstatten, die Postcon in besonderen Fällen aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Auftraggebers verauslagen muss. Der Auftraggeber stellt Postcon insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

## 8 Preisanpassung

Postcon behält sich die künftige Anpassung der Entgelte für die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen vor, sofern und soweit sich die Entgeltbedingungen der Deutsche Post AG (nachfolgend „DPAG“) für die von Postcon in Anspruch genommenen Leistungen der DPAG (inkl. Teilleistungszugang) und/oder sich die steuerrechtliche Behandlung der Entgeltbedingungen aufgrund gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher oder eigener Entscheidung gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss dergestalt ändern, dass sich die Kosten von Postcon für die Beförderung und Zustellung der Sendungen des Auftraggebers erhöhen. Postcon behält sich die künftige Anpassung der Entgelte für die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen ferner vor, sofern und soweit sich die Kosten zur Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag erhöhen, insbesondere aufgrund einer Erhöhung der Kosten für Personal, Verpackung, Fracht, Treibstoff, Steuern sowie andere öffentliche Abgaben, auch bei Subunternehmern. Postcon wird dem Auftraggeber die Preisanpassung rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben. Der Vertrag wird zwischen den Parteien zu den geänderten Konditionen fortgesetzt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich die Kündigung erklärt; gegenseitige Schadenersatzansprüche sind im Fall einer Kündigung nach vorstehendem Satz ausgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt. Soweit eine Änderung der Entgeltbedingungen der DPAG oder deren steuerrechtliche Behandlung für die von Postcon in Anspruch genommenen Leistungen der DPAG (inkl. Teilleistungszugang) für die Vergangenheit gilt, darf Postcon für die betroffenen Sendungen des Auftraggebers den Ausgleich vom Auftraggeber verlangen.

## 9 Zahlungsbedingungen

- (1) An Postcon zu zahlende Beförderungsentgelte sind nach Rechnungsstellung durch Postcon sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung leistet.
- (3) Im Fall des Verzugs kann Postcon vom Auftraggeber Zahlung von Verzugszinsen gemäß § 288 BGB verlangen.

## 10 Haftung

- (1) Postcon haftet ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die Postcon, ihre gesetzlichen Vertreter, einer ihrer Leute (§ 428 HGB) oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen oder von Sendungen, die in sonstiger Weise nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen, soweit die Beförderung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Für Schäden, die auf dem Verhalten einer der Leute (§ 428 HGB) oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Postcon beruhen, haftet Postcon in den in Satz 1 genannten Fällen ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben (§ 428 HGB).
- (2) Postcon haftet zudem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Postcon oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Postcon haftet im Übrigen bei Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur für Einwurf-Einschreiben, Übergabe-Einschreiben sowie Päckchen- und Paketsendungen, wobei die Haftung auf folgende Höchstbeträge begrenzt ist:
  1. Einwurf-Einschreiben: 20,- Euro
  2. Einschreiben, Übergabe-Einschreiben: 25,- Euro
  3. Päckchen- und Paketsendungen:
    - 3.1. Die Haftung von Postcon im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und im Fall einer grenzüberschreitenden Luftbeförderung nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) bzw. nach dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen), je nachdem welches zwingend anwendbar ist.
    - 3.2 Bei innerdeutscher Beförderung ist die Haftung von Postcon für Verlust und Beschädigung auf 520,- Euro beschränkt. Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne des § 433 HGB, die Postcon zu vertreten hat, ist die Haftung beschränkt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf insgesamt 100.000 Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.
    - 3.3 Sofern und soweit im grenzüberschreitenden Verkehr aufgrund von Regelungslücken in der CMR bzw. dem Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen ergänzend deutsches Recht zur Anwendung kommt, gelten im Hinblick auf die anwendbaren Bestimmungen des HGB die hiervon in Ziffer

3.2 genannten abweichenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse.

- (4) Soweit aufgrund des Verlustes einer Sendung eine Entschädigung gezahlt wurde, kann Postcon im Falle des späteren Auffindens der Sendung ergänzend zu § 424 Absatz 3 HGB verlangen, dass eine bereits geleistete Entschädigung Zug um Zug gegen Übergabe der Sendung erstattet wird. Vorgenanntes gilt nicht für Päckchen- oder Paketsendungen.
- (5) Postcon ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine nicht von Postcon verschuldete Anweisung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Umstände, die Postcon mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwenden konnte, verursacht worden ist. Eine Haftung ist auch für solche Umstände ausgeschlossen, die außerhalb der Kontrolle von Postcon liegen (Höhere Gewalt). Als solche Umstände gelten insbesondere, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr Unruhen, Arbeitskampf.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Leute (§ 428 HGB) und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Postcon. Die in § 425 Absatz 2 HGB und in § 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse.
- (7) Der Absender ist verpflichtet, durch geeignete Verpackung Vorkehrungen gegen Beschädigungen zu treffen, insbesondere auch gegen elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektronischen oder photographischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen.
- (8) Im Fall eines Auftrags an Postcon, auch bereits mit Porto freigemachte Produkte der DPAG ausschließlichs zum Zwecke der Ablieferung bei der DPAG mitzunehmen („Mitnahme“), ist eine Haftung von Postcon für Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung bei Briefsendungen oder briefähnlichen Sendungen ausgeschlossen. Sofern die Mitnahme von Päckchen- und Paketsendungen vereinbart ist, ist die Haftung von Postcon insofern auf die Mitnahme bis zur Übergabe an die DPAG beschränkt, sowie der Höhe nach gem. Ziffer 10(3.1) bis Ziffer 10(3.3). Die Produkte der DPAG werden von Postcon ungeprüft in Transportkisten übernommen und bei einer Annahmestelle der DPAG abgeliefert. Insbesondere erfolgt keine Ermittlung der Sendungsmengen oder Produktarten und keine Überprüfung der Frankaturen durch Postcon.

## 11 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Angaben des Auftraggebers, die zur Erbringung der Postdienstleistungen von Postcon verarbeitet und genutzt werden, können auch an Subunternehmern oder dem Postcon-Konzern angehörige Gesellschaften weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung der gegenüber dem Auftraggeber übernommenen vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- (2) Postcon beabsichtigt, die über den Auftraggeber sowie die im Zusammenhang mit den für ihn erbrachten Postdienstleistungen erfassten Daten auch über das Auftragsende hinaus zu verarbeiten und zu nutzen. Zu diesen Daten zählen beispielsweise Angaben zu Ansprechpartnern, Art und Umfang der Sendungen, Preise, Rabatte, Zahlungsmodalitäten, Reklamationen, Sonderleistungen, Stornierungen, Korrespondenzen oder Auftragshistorie. Postcon wird diese Angaben an die mit Postcon verbundenen Unternehmen sowie die Postcon National GmbH & Co. KG mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland weitergeben, damit dem Auftraggeber künftig auf ihn zugeschnittene Angebote über Postdienstleistungen unterbreitet werden können. Zudem soll durch die Datenübermittlung an einzelne Konzerngesellschaften eine effizientere und kostengünstigere Auftragsabwicklung, z.B. durch Zentralisierung bestimmter Aufgaben wie Abrechnung, Reklamationsbearbeitung, Sortierung oder Redressbearbeitung, erreicht werden. Die für diese Maßnahmen erforderliche Datenverarbeitung und -nutzung erfordert die Einwilligung des Auftraggebers. Sie wird durch eine entsprechende Erklärung auf der Vereinbarung über die Erbringung von Postdienstleistungen im Rahmen der Konsolidierung oder einer Zusatzvereinbarung erteilt.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird Postcon dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sämtliche Unterlagen und sonstigen Datenträger zurückgeben, die Postcon vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erhalten hat. Wird die Rückgabe nicht innerhalb eines Monats nach Vertragsende verlangt, ist Postcon vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften oder behördlicher Anweisungen zu ihrer Vernichtung berechtigt.

## 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen Postcon, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von Postcon nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten ist Düsseldorf, soweit zulässig.

Stand: 16.01.2017